

Statuten der Hafenvereinigung Steinach

Zweckartikel

Art. 1

Unter dem Namen 'HVS-Hafenvereinigung Steinach' besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gem. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Steinach.

Art. 2

Die HVS vertritt die Interessen der Hafенlieger und die Pflege der Kameradschaft

Mitgliedschaft / Beitragspflicht

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse am Zweck gem. Artikel 2 haben

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- stimmberechtigten Einzel- und Familien-Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 6

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beantragt die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Art. 8

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Statuten der Hafenvereinigung Steinach

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten statt. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder und ist zuständig für:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- Bewilligung von Krediten und Genehmigung von Abrechnungen ausserhalb der Jahresrechnung
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums sowie weiterer Berichte von Vorstandsmitgliedern und Kommissionen
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie Festlegung deren Entschädigung
- Einsetzung von Kommissionen und Wahl der Mitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand einberufen. Anträge ausserhalb der Traktandenliste an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen.

Wahlen

Art. 12

Die Amtsdauer des Vorstandes, der und der Revisionsstelle, beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Statuten der Hafenvereinigung Steinach

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht inkl. Präsidium aus 5 – 8 Mitgliedern. Er ist zuständig für den ganzen Vereinsbetrieb und insbesondere alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder einer (ständigen oder eingesetzten) Kommission fallen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder zu Zweien.

Für Verbindlichkeiten, welche die Finanzkompetenz gem. Art. 10 überschreiten, ist zwingend entweder die Unterschrift des Präsidiums oder des Kassiers notwendig

Art. 14

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches für die Buchführung zuständig ist (Kassier). Diese erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und soll Auskunft geben über Aufwand und Ertrag sowie die Vermögenslage und allfällige Fondsbestände.

Der Vorstand ist befugt, einzelne Aufgaben an Personen zu delegieren, welche nicht Mitglied des Vorstandes oder der HVS sind.

Die Berechtigung für den Zahlungsverkehr obliegt dem Kassier einzeln, den übrigen Vorstandsmitgliedern zu Zweien.

Der Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber der HVS nicht nachkommen liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht.

Finanzen

Art. 16

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen und Spenden

Statuten der Hafenvereinigung Steinach

Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Mitgliederversammlung kann mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung bei der Gemeinde Steinach deponiert und im gegebenen Zeitpunkt einer Organisation mit vergleichbarer Zweckbestimmung übergeben.

Art. 18

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten mit Datum vom 21. Mai 1980 (Gründung) und 27. April 1994.

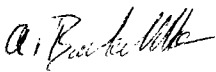
Steinach, am 19.04.2017

Der Präsident der Hafenvereinigung Steinach



Hans-Peter Müller

Der Aktuar der Hafenvereinigung Steinach



Alessandro Bortoletto